

AMT UNTERSPREEWALD

Informationsvorlage

Gemeinde: Bersteland



☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich ☐ Dringlichkeit

Gremium	Beteiligung	Datum der Sitzung	TOP	Beratungsstatus	
				vorberatend	beschließend
Ortsbeirat/Ortsvorsteher	☐			☐	
Ortsbeirat/Ortsvorsteher - bitte Ort einfügen -	☐			☐	
Ortsbeirat/Ortsvorsteher	☐			☐	
Gemeindevertretersitzung	☐	07.05.2025			☐

Gegenstand: Übersicht der überplan- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für die Gemeinde Bersteland im Haushaltsjahr 2024

Einreicher der Vorlage	Vorlagennummer	Datum
Wolff - KÄ	8-2025	23.04.2025

Sachverhalt:

Sehr geehrte Frau Paulick, sehr geehrte Gemeindevertreter,

gemäß § 72 Abs. 1 BbgKVerf (Brandenburgische Kommunalverfassung) ist die Gemeindevertretung über erfolgte überplan- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für die Gemeinde Bersteland im Haushaltsjahr 2024 zur informieren.

Im Haushaltsjahr 2024 wurde ein Antrag für eine überplan- und außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung gestellt. Weiterhin erfolgten kleine Buchung innerhalb der gebildeten Budgets. (siehe Anlage)

Folgend eine Definition der Begrifflichkeiten:

Unter überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen versteht man im Kontext der Doppik alle im Rahmen des Haushaltsvollzugs aus sachlich und zeitlich unabwiesbaren Gründen zu realisierenden Aufwendungen, welche die im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen für den entsprechenden Verwendungszweck übersteigen.

Überplanmäßige Aufwendungen dürfen grundsätzlich nur realisiert werden, wenn an anderer Stelle Aufwendungen gekürzt oder entsprechende Mehrerträge erzielt werden können.

Als außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bezeichnet man im Kontext der Doppik alle zeitlich und sachlich unabwiesbaren Aufwendungen, für deren Verwendungszweck keine Aufwandsermächtigungen im Haushaltsplan veranschlagt wurden und für die auch keinerlei übertragene Aufwandsermächtigungen aus dem vergangenen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Damit außerplanmäßige Aufwendungen realisiert werden dürfen, müssen ebenso wie bei den überplanmäßigen Aufwendungen an anderer Stelle Aufwendungen gekürzt oder

entsprechende Mehrerträge erzielt werden.

Die Wertgrenzen ab wann eine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, regelt § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Bersteland. Näheres regelt § 6 der Haushaltssatzung in Bezug auf die gebildeten Teilhaushalte/Budgets.

Anlagen:

Anlage 1 - Übersicht üpl/apl Anträge

Datum

Unterschrift des zuständigen FA-Leiters:
Lerch - KÄ

Stellungnahme:

	Sichtvermerk	
Datum/Unterschrift Vorsitzende/r	Datum/Unterschrift Amtsleiter/in	Datum/Unterschrift Amtsdirektor